

## Entwurf

### **Verordnung des Vorstands der E-Control über nähere Modalitäten der Ratenzahlung gemäß § 28 Abs. 3 ElWG (Ratenzahlungs-Verordnung – RatenzahlungsV)**

Auf Grund von § 28 Abs. 3 des Bundesgesetzes zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, iVm § 7 Abs. 1 Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2025, wird verordnet:

#### **Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung legt nähere Modalitäten über Ratenzahlungen gemäß § 28 Abs. 3 ElWG für eine Nachzahlung fest, die aus einer Jahresrechnung, einer Endabrechnung, einer Monatsrechnung oder einer unterjährigen Rechnung iSd § 43 Abs. 4 ElWG resultiert.

#### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 6 ElWG.

#### **Form und Information**

§ 3. (1) Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen können sich gegenüber Netzbetreibern und Lieferanten formfrei auf die Möglichkeit der Ratenzahlung gemäß § 28 Abs. 3 ElWG berufen.

(2) Im Falle der gemeinsamen Abrechnung von Netznutzung und Energiekosten durch den Lieferanten können sich Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen gegenüber Lieferanten auf die Möglichkeit der Ratenzahlung gemäß § 28 ElWG berufen.

(3) Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen, die sich auf die Ratenzahlung gemäß § 28 ElWG berufen, ist unverzüglich ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Dabei sind Haushaltskundinnen und Haushaltskunden auf ihre Rechte gemäß § 28 Abs. 1 letzter Satz sowie Abs. 2 erster Satz ElWG hinzuweisen.

(4) Netzbetreiber und Lieferanten haben Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen auf jeder Jahresrechnung, jeder Endabrechnung, jeder Monatsrechnung und jeder unterjährigen Rechnung iSd § 43 Abs. 4 ElWG deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht eine Ratenzahlung zu verlangen hinzuweisen.

#### **Zahlungsarten**

§ 4. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden ist auch die Möglichkeit der Zahlung mit Erlagschein oder in bar anzubieten.

#### **Anzahl und Höhe der Raten**

§ 5. (1) Netzbetreiber bzw. Lieferanten haben eine monatliche Ratenzahlung (Monatsraten) anzubieten.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, ist die Nachzahlung gleichmäßig auf die Raten zu verteilen.

(3) Netzbetreiber bzw. Lieferanten haben zumindest folgende Möglichkeiten der Ratenzahlung anzubieten:

1. Bei einer Nachzahlung, die aus einer Monatsrechnung resultiert, ist eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von sechs Monaten anzubieten.

2. Bei einer Nachzahlung, die aus einer Jahresrechnung, einer Endabrechnung oder einer unterjährigen Rechnung iSd § 43 Abs. 4 ElWG resultiert, ist eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum bis zur nächsten Jahresabrechnung sowie eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 12 Monaten anzubieten.

3. Bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von vier aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in sonstigen begründeten Fällen, ist auch eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten anzubieten.

### **Vorzeitige Rückzahlung**

§ 6. Die vorzeitige Rückzahlung ist für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen jederzeit zum Teil oder zur Gänze ohne zusätzliche Kosten möglich.

### **Kosten**

§ 7. Für die Einräumung der Ratenzahlung gem. § 28 ElWG dürfen seitens der Netzbetreiber bzw. der Lieferanten den Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen keine zusätzlichen administrativen Kosten verrechnet werden.

### **Beendigung**

§ 8. Eine bestehende Ratenzahlungsvereinbarung gem. § 28 ElWG wird durch eine Beendigung des jeweils betreffenden Energieliefervertrags oder Netzzugangsvertrags nicht beendet.

### **Inkrafttreten**

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ratenzahlungs-Verordnung, BGBl. II. Nr. 180/2022, außer Kraft.

## Vorblatt

### Hintergrund und Inhalt:

Mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025, wurde die Rechtsgrundlage für die Festlegung näherer Modalitäten der Ratenzahlung, die bisher in § 82 Abs. 2a EIWOG 2010 geregelt war, in § 28 Abs. 3 EIWG überführt. § 28 Abs. 1 und 2 EIWG sowie weitere Bestimmungen des EIWG sehen dabei bereits gewisse Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen für das Recht auf Ratenzahlung vor, die zum Teil aus der Ratenzahlungs-Verordnung, BGBl. II. Nr. 180/2022, übernommen wurden.

Der sachliche Anwendungsbereich wurde – zur besseren Bekämpfung von Energiearmut – von Jahresrechnungen auf Endabrechnungen, Monatsrechnungen und unterjährige Rechnungen iSd § 43 Abs. 4 EIWG ausgedehnt. § 28 Abs. 1 EIWG legt als maximale Laufzeit für die Ratenzahlungsvereinbarung 12 Monate, in begründeten Fällen 18 Monate fest. Für Nachzahlungen, die aus einer Monatsrechnung resultieren, ist hingegen festgelegt, dass die maximale Laufzeit sechs Monate betragen und nur einmal jährlich in Anspruch genommen werden darf.

Ausdrücklich festgelegt wurde gemäß § 28 Abs. 1 letzter Satz EIWG weiters, dass Haushaltskundinnen und Haushaltskunden (e contrario nicht Kleinunternehmen) das Recht zukommt, die konkrete Laufzeit der Ratenzahlung selbst zu bestimmen. § 28 Abs. 2 EIWG regelt ebenfalls für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden, dass durch die Geltendmachung des Rechts auf Ratenzahlung die Fälligkeit der Nachzahlung aus der Rechnung aufgehoben wird. Die auch teilweise vorzeitige Rückzahlung des Nachzahlungsbetrags ist jederzeit möglich.

Im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich haben sich – abgesehen von einer rein sprachlichen Änderung der verba legalia – keine Änderungen ergeben; anstatt auf den „Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG“ wird nun auf „Haushaltskunden“ gem § 6 Abs. 1 Z 63 EIWG abgestellt.

### Alternativen:

Keine.

### Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Regelungen haben keinen Einfluss auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

### Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die Verordnung hat positive konsumentenschutzpolitische und soziale Auswirkungen. Die Verordnung ermöglicht es Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten, eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Stromlieferanten bzw. Netzbetreiber über offene Forderungen abzuschließen und so eine Abschaltung der Kundenanlage bzw. eine Kündigung durch den Stromlieferanten wegen Zahlungsverzugs aufgrund einer aus einer Jahresrechnung, Endabrechnung, Monatsrechnung oder unterjährigen Rechnung iSd § 43 Abs. 4 EIWG resultierenden Nachzahlung hintanzuhalten. Durch die Informationspflichten wird gewährleistet, dass Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen von ihrem Recht auf Ratenzahlung Kenntnis erlangen und eine Zahlungsvereinbarung getroffen werden kann, die auch im Interesse der Unternehmen liegt und dazu beitragen kann, die Belastung von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen mit weiteren Kosten zu begrenzen.

### Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 7 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

§ 28 EIWG sieht vor, dass Netzbetreiber und Lieferanten Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen für den Fall einer aus einer „Rechnung“ resultierenden Nachzahlung, die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von 12 Monaten, in begründeten Ausnahmefällen von bis zu 18 Monaten, einzuräumen haben. Im Falle von Nachzahlungen, die aus einer Monatsrechnung resultieren, soll einmal im Jahr eine Ratenzahlung mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten möglich sein. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden kommt dabei das Recht zu, die konkrete Dauer der Ratenzahlungslaufzeit zu bestimmen. Durch die Geltendmachung des Rechts auf Ratenzahlung wird die Fälligkeit der Nachzahlung aus der Rechnung für Haushaltskunden aufgehoben. Die auch teilweise vorzeitige Rückzahlung des Nachzahlungsbetrags ist jederzeit möglich. Die E-Control kann nähere Modalitäten der Ratenzahlung durch Verordnung festlegen.

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 10 EIWG haben die Allgemeinen Lieferbedingungen Modalitäten zu enthalten, zu welchen Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen für den Fall einer aus einer Rechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung gemäß § 28 EIWG einzuräumen ist.

Gemäß § 34 Abs. 1 EIWG haben Netzbetreiber in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Netzbetreiber haben bei jeder Mahnung unter anderem auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Rechts auf Ratenzahlung gemäß § 28 EIWG hinzuweisen, wobei hierfür eine von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierung zu verwenden ist. Wurde der Vertrag zur Belieferung mit Strom verletzt, so hat der Lieferant dieses Mahnverfahren einzuhalten. Die Möglichkeit im EIWG eine Ratenzahlungsvereinbarung vorzusehen, erfolgte zum Teil in Umsetzung des Artikel 28a der Richtlinie (EU) 2019/944. Die Verordnung selbst setzt die RL aber nicht um.

Gemäß § 43 Abs. 4 EIWG ist im Falle der Gewährung einer unterjährigen Rechnung gesondert auf das Recht auf Ratenzahlung gemäß § 28 EIWG hinzuweisen.

Gemäß § 46 Abs. 1 Z 10 und Abs. 3 Z 1 EIWG haben Netzbetreiber und Lieferanten Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen Informationen über das Recht auf Ratenzahlung gemäß § 28 EIWG einfach und unmittelbar zugänglich im Internet sowie im Rahmen eines einmal jährlich einer Rechnung beizulegenden Informationsblattes kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### Besonderer Teil

#### Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

##### Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Diese Bestimmung gibt den Kern der gesetzlichen Verordnungsermächtigung wieder. Ratenzahlungen müssen demnach, wie in § 28 EIWG festgelegt, für Nachzahlungen, die aus einer „Rechnung“ resultieren, angeboten werden. Es sind folglich alle Arten von Nachzahlungen erfasst, die sich aus einer Jahresrechnung, einer Endabrechnung, einer Monatsrechnung oder einer unterjährigen Rechnung iSd § 43 Abs. 4 EIWG ergeben. Durch die Aufnahme von Endabrechnungen sind auch Nachzahlungen erfasst, die etwa im Falle eines Lieferantenwechsels oder bei einem Auszug entstehen können.

Weitere Ratenvereinbarungen, die andere offene Forderungen der Netzbetreiber oder Lieferanten umfassen, können daneben weiterhin jederzeit abgeschlossen werden. Die Beteiligten können aber auch etwaige andere offene Forderungen in die Ratenvereinbarung gemäß § 28 EIWG miteinbeziehen.

Anstatt auf „Verbraucher“ iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG wird nun auf „Haushaltskunden“ iSd § 6 Abs. 1 Z 63 EIWG abgestellt.

##### Zu § 3 (Form und Information):

Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen können sich gegenüber Lieferanten und Netzbetreibern formfrei auf die Möglichkeit der Ratenzahlung berufen. Im Interesse der einfachen Handhabbarkeit insb. für in Zahlungsschwierigkeiten befindliche Kunden soll der Zugang zu den Ratenvereinbarungen niederschwellig gehalten werden. Der Kunde soll sich daher z.B. persönlich, mündlich, elektronisch, per E-Mail oder Brief auf die Ratenzahlung berufen können.

Der Kunde kann sich zudem unabhängig davon, ob Energie und Netznutzung in einer „Gesamtrechnung“ gemeinsam abgerechnet werden oder ob der Lieferant getrennt vom Netzbetreiber abrechnet, auf die

Möglichkeit der Ratenzahlung berufen. Das bedeutet, dass im Falle der „gemeinsamen Abrechnung“ der Kunde die Möglichkeit haben soll, sich gegenüber dem Lieferanten auf eine Ratenzahlung in Bezug auf die Gesamtrechnung, d.h. sowohl in Bezug auf die Energie als auch die Netznutzung, zu berufen. Zu berücksichtigen ist, dass Netzbetreiber auch in diesem Fall verpflichtet sind, das Recht der Kunden auf Ratenzahlung gem. § 28 ElWG (etwa durch entsprechende vertragliche Vorkehrungen zwischen den betreffenden Netzbetreibern und Lieferanten) tatsächlich zu ermöglichen.

Bisher war vorgesehen, dass einem Kunden – sofern er eine Ratenzahlung verlangt – unverzüglich ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten ist. Dies sollte dazu beitragen, dass beispielsweise noch innerhalb eines Zahlungsziels eine Ratenvereinbarung abgeschlossen werden und so das Entstehen von Verzugszinsen bzw. weiterer Belastungen hintangehalten werden kann. § 28 Abs. 2 ElWG stellt für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden nun selbst klar, dass die Fälligkeit der Nachzahlung aus der Rechnung durch die Geltendmachung des Rechts nach Abs. 1 aufgehoben wird, wobei die auch teilweise vorzeitige Rückzahlung des Nachzahlungsbetrags jederzeit möglich ist. Zudem kommt Haushaltskundinnen und Haushaltskunden das Recht zu, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der jeweils zulässigen Laufzeit selbst zu bestimmen. Es soll dabei nicht von der Praxis abgewichen werden, dass Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen im Falle der Berufung auf das Recht auf Ratenzahlung unverzüglich ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten ist. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sind dabei auch im Zuge der Angebotsunterbreitung auf ihre Rechte nach § 28 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 ElWG hinzuweisen.

Der Gesetzgeber hat teilweise selbst Informationspflichten für Netzbetreiber und Lieferanten im Hinblick auf das Recht auf Ratenzahlung vorgesehen. Im Falle unterjähriger Rechnungen ergeben sich diese aus § 43 Abs. 4 ElWG. Dessen ungeachtet, wurden zum Zwecke der Klarheit die Informationspflichten in § 3 Abs. 4 auch für unterjährige Rechnungen festgelegt. Im Falle von Mahnungen ergeben sich Informationspflichten bereits aus § 34 Abs. 1 ElWG, wobei insofern ohnehin die Musterformulierungen der Regulierungsbehörde zu verwenden sind, aus denen sich die entsprechenden Informationen ergeben. Weiters sieht der Gesetzgeber vor, dass Informationen zum Recht auf Ratenzahlung sowohl im Internet als auch durch entsprechende Informationsblätter, die einmal jährlich im Zuge einer Rechnungslegung zur Verfügung zu stellen sind (§ 46 Abs. 1 Z 10 und Abs. 3 Z 1 ElWG), zu erteilen sind. Darüber hinaus haben auch die Allgemeinen Lieferbedingungen Modalitäten zu enthalten, anhand derer die Möglichkeit einer Ratenzahlung einzuräumen ist (§ 20 Abs. 2 Z 10). Die Pflicht auch auf den sonstigen Rechnungen auf das Recht gemäß § 28 ElWG hinzuweisen, soll dazu beitragen, dass die Kunden von ihrem Recht auch in diesen Fällen tatsächlich Kenntnis erlangen. Der Hinweis ist (auch hinsichtlich der Schriftgröße) deutlich erkennbar, beispielsweise direkt unter der offenen Summe, anzudrucken und hat im Sinne der Verständlichkeit in einer einfach zu verstehenden Wortwahl zu erfolgen.

#### **Zu § 4 (Zahlungsarten):**

Um allen Haushaltskundinnen und Haushaltskunden eine niederschwellige Inanspruchnahme zu ermöglichen, ist jedenfalls eine Zahlung mit Erlagschein oder, sofern dies über vorhandene Kundenkontaktstellen möglich ist, eine Barzahlungsmöglichkeit anzubieten.

#### **Zu § 5 (Anzahl und Höhe der Raten):**

Hier wird näher ausgeführt, welche Möglichkeiten der Ratenzahlung zumindest anzubieten sind. Die Raten sind jedenfalls in Form von monatlichen Ratenzahlungen anzubieten, auch in Fällen, in denen die Vorschreibung von Teilbeträgen in einem davon abweichenden Intervall erfolgt. Eine möglichst gleichbleibende und monatliche Vorschreibung erleichtert die Handhabbarkeit insb. für Haushalte mit einem niedrigen Monatseinkommen. Davon abweichende Regelungen können mit Einverständnis des Kunden aber jederzeit abgeschlossen werden. Dabei kann beispielsweise auf erwartete Sonderzahlungen, die in einem bestimmten Kalendermonat eine höhere Rückzahlung ermöglichen, Rücksicht genommen werden oder auch bestimmte Zahlungsziele, die die Begleichung der monatlichen Raten erleichtern (z.B. Zahlung einzelner Raten Mitte eines Monats, wenn regelmäßige Zahlungen nicht zum Monatsersten auf dem Kundenkonto einlangen, wie z.B. Gehalt oder Familienbeihilfe), vereinbart werden.

Die Beteiligten können auch davon abweichende Vereinbarungen treffen bzw. Zeiträume wählen, beispielsweise auch eine längere Laufzeit für die Ratenzahlung, sofern die in § 28 ElWG festgelegten Laufzeiten nicht überschritten werden. Die relevanten Parameter der Ratenzahlung sollten für den Kunden in einem Dokument schriftlich und übersichtlich aufbereitet werden.

Dessen ungeachtet, kommt Haushaltskundinnen und Haushaltskunden gemäß § 28 Abs. 1 letzter Satz ElWG das ausdrückliche Recht zu, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der jeweils zulässigen Laufzeit (sohin sechs [bei Monatsrechnungen bzw. unterjährigen Rechnungen], 12 [im Regelfall] oder 18 Monate [in begründeten Fällen]) selbst festzulegen; dieses Recht wird durch § 5 nicht berührt.

Der Begriff des begründeten Falles ist im Gesetz nicht näher definiert. Nach den Erläuterungen der Ratenzahlungs-Verordnung, BGBl. II. Nr. 180/2022, ist ein solcher Fall dann anzunehmen, wenn die sofortige oder einmalige Begleichung einer Nachzahlung für den Kunden innerhalb des vorgesehenen Zeitraums im Einzelfall eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellen würde. Dies kann etwa dann zutreffen, wenn eine erhebliche Nachzahlung anfällt, die auf rechnerische Anpassungen oder Korrekturen aus früheren Abrechnungsperioden zurückzuführen ist. Ebenso kann ein begründeter Fall vorliegen, wenn außergewöhnliche Umstände eintreten, wie etwa einer Erhöhung der Energiepreise, die bei der Festsetzung der bisherigen Teilzahlungsbeträge noch nicht berücksichtigt wurde, oder eine vorübergehende, deutliche Steigerung des Verbrauchs. Auch externe Faktoren können einen Fall begründen, etwa wenn Haushaltskundinnen und Haushaltskunden oder Kleinunternehmen infolge persönlicher oder wirtschaftlicher Ereignisse, wie zB eines Jobverlustes oder der Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens über das Kleinunternehmen, in einen vorübergehenden finanziellen Engpass geraten. Darüber hinaus ist ein begründeter Fall ungeachtet der Ursachen für die Nachzahlung auch dann anzunehmen, wenn die Höhe des Nachzahlungsbetrages mindestens dem Vierfachen aktueller monatlicher Teilzahlungsbeträge entspricht.

#### **Zu § 6 (Vorzeitige Zahlung):**

§ 28 Abs. 2 ElWG legt bereits fest, dass auch die teilweise vorzeitige Rückzahlung des Nachzahlungsbetrags jederzeit möglich ist. Die Frage der Kostentragung wird dabei jedoch nicht (ausdrücklich) behandelt. Insoweit wird an dieser Stelle festgelegt bzw. klargestellt, dass eine vorzeitige Zahlung zum Teil oder zur Gänze jederzeit durchgeführt werden kann, ohne dass dem Kunden dadurch zusätzliche Kosten (z.B. in Form einer Bearbeitungsgebühr) entstehen.

#### **Zu § 7 (Kosten):**

Die betroffenen Kunden sollten nicht durch zusätzliche Kosten davon abgehalten werden, von ihrem Recht auf Ratenzahlung gem. § 28 ElWG Gebrauch zu machen. Es dürfen daher seitens des Netzbetreibers oder Lieferanten keine dahingehenden Mehrkosten, etwa für die Erstellung von Ratenplänen, Bearbeitungsgebühren odgl. verlangt werden. Diese Verordnung berührt nicht allfällige Regelungen bzw. Vereinbarungen zwischen den Beteiligten über Mahngebühren und Verzugszinsen (siehe dazu aber § 28 Abs. 2 erster Satz ElWG).

#### **Zu § 8 (Beendigung):**

Wenn der Energieliefervertrag oder der Netzzugangsvertrag eines Kunden, für den eine Ratenzahlungsvereinbarung besteht, beendet wird, bleibt die Ratenvereinbarung grundsätzlich aufrecht, wobei dem Kunden das Recht zur vorzeitigen Zahlung gem. § 28 Abs. 2 ElWG jederzeit offensteht. Damit soll verhindert werden, dass Kunden, die zu einem anderen Anbieter wechseln wollen, ihre Ratenzahlung verlieren bzw. durch die Vereinbarung einer Ratenzahlung faktisch eine Bindungswirkung von bis zu 18 Monaten entsteht, wenn der Kunde die Möglichkeit, offene Forderungen in Raten zu begleichen, nicht verlieren will oder kann. Weiters sollte verhindert werden, dass das Recht auf Ratenzahlung gemäß § 28 ElWG ins Leere geht, indem der Kunde durch den Netzbetreiber oder den Lieferanten innerhalb des Zeitraums, für den die Ratenzahlung eingeräumt wird, schlicht gekündigt wird.

#### **Zu § 9 (Inkrafttreten):**

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung tritt die Ratenzahlungs-Verordnung, BGBl. II. Nr. 180/2022, gemäß § 189 Abs. 1 ElWG außer Kraft.